

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeinden Barkenholm, Bergewörden, Delve,
Fedderingen, Glüsing, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt,
Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt
am Dienstag, 22. November 2011, in der Gaststätte 'Dithmarscher Hof'

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Gemeinde Süderheistedt

Anwesend sind:

Herr Bürgermeister Jan-Hinrich Seebrandt
Herr Dieter Voß
Herr Hans-Willi Voß
Frau Birgit Meier
Frau Meike Timm ab 19:50 Uhr
Herr Jan Friedrich Voß

Nicht anwesend sind (entschuldigt):

Herr Volker-Siem Peters
Herr Thies Rohwedder
Herr Uwe Witt

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Als Gast wird Frau Schütze von der Dithmarscher Landeszeitung begrüßt. Des Weiteren führt der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes KLG Eider, Fred Johannsen, durch die Sitzung. Zur Protokollführerin wird Tammy Wittmaack vom Amt KLG Eider bestimmt.

Tagesordnung - öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages zwischen Amt KLG Eider und der Kirchengemeinde Hennstedt
2. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgabe Kindertagesstätten auf die Gemeinden
3. Beratung und Beschlussfassung über den Trägervertrag Kindertagesstätte Hennstedt mit der Kirchengemeinde Hennstedt ab dem 01.01.2012
4. Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsplananmeldung für den Anbau von zwei Familiengruppen an den Kindergarten Hennstedt

Der Leitende Verwaltungsbeamte (LVB), Fred Johannsen, begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass er die gemeinsame Sitzung moderieren wird. Hierzu führt er kurz aus, warum eine Sitzung in dieser Runde notwendig ist. Um eine kurzfristige Beschlussfassung zum Thema „Kindertagesstätten“ in den dreizehn Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt herbeizuführen, wurde aus Vereinfachungsgründen der heutige gemeinsame Sitzungstermin anberaumt. Sodann erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit der einzelnen Gemeinden.

Der LVB erläutert, dass bis zum 15.01.2012 ein Antrag auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zu stellen ist, damit noch Fördermittel in Höhe von 140.000,- € für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen werden können. Zurzeit haben alle Kinder ab dem 3. Geburtstag einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Ab dem 01.08.2013 werden alle Kinder ab dem 1. Geburtstag einen Anspruch haben.

Die Planungsräume auf Kreisebene für den Bedarf an Betreuungsplätzen sind weiterhin die Gebiete der alten Ämter, um Plätze in zumutbarer Entfernung vom Wohnort vorhalten zu können.

Dazu müssen alle Gemeinden an einem Strang ziehen. Im Moment wird der Bedarf durch die Kindertagesstätten in Hennstedt, Linden und Süderheistedt für die dreizehn Gemeinden abgedeckt. Die Erweiterung der Kindertagesstätte in Hennstedt um zwei Familiengruppen ist geplant, um den notwendigen Bedarf decken zu können. Zudem sind für diese Einrichtung die Eigentumsverhältnisse zu klären, da noch ein alter Erbbaurechtsvertrag besteht, der nicht mehr zeitgemäß ist. Außerdem soll heute die Grundlage geschaffen werden, damit die Aufgabe „Kindertagesstätten“, in Hinblick auf die Neufassung der Amtsordnung, für die Zukunft geregelt wird.

TOP 1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages zwischen Amt KLG Eider und der Kirchengemeinde Hennstedt

Am 23.06.2011 fand eine gemeinsame Sitzung aller Bürgermeister der an der Kindertagesstätte in Hennstedt beteiligten Gemeinden statt.

Hierin wurde erläutert, dass der Bedarf für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, gerade im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013, im Gebiet des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt noch nicht gedeckt ist. Durch einen Anbau von zwei Familiengruppen an das Haupthaus am Mühlenberg kann dieser Bedarf gedeckt werden. Gleichzeitig könnte so die seinerzeit geschaffene „Notlösung“ mit zwei Gruppen in der Meiereistraße, die von der Gemeinde Hennstedt finanziert wurde, geschlossen werden. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist dort baulich nicht zu realisieren.

Von der Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für das Grundstück Am Mühlenberg 2 a, von dem das Amt KLG Eider nun als Rechtsnachfolger des Amt KLG Hennstedt der Eigentümer ist, ein Erbbaurechtsvertrag vom 18.05.1993 existiert. Dieser wurde so vereinbart, dass die Kirchengemeinde als Erbbauberechtigter keinen Erbbauzins zu zahlen hat und das Eigentum nach 99 Jahren unentgeltlich auf diese übergeht. Damals hatte sich die Nordelbische Kirche und der Kirchenkreis noch an den Baukosten beteiligt. Bereits beim dem Anbau im Jahr 2009 und auch an dem geplanten Anbau im Jahr 2012 konnte und kann die Kirche sich nicht mehr an den Baukosten beteiligen. Daher kamen die Anwesenden überein, die Kirchengemeinde Hennstedt aufzufordern, der Auflösung des Erbbaurechtsvertrages zum 01.01.2012 zuzustimmen.

Mit Beschluss vom 21.09.2011 stimmte die Kirchengemeinde Hennstedt der Auflösung des Vertrages zu. Dieser Beschluss wurde durch den Kirchenkreis Dithmarschen genehmigt und es ist keine Abstandszahlung zu leisten, da die Investition dort als abgeschlossen gilt. Allerdings ist die Auflösung mit der Bedingung verknüpft, dass der Trägerschaftsvertrag ab 01.01.2012 mindestens für die nächsten fünf Jahre Bestand haben wird.

Gleichzeitig sollte in diesem Zusammenhang das Amt KLG Eider das Eigentum auf eine noch zu bestimmende Gemeinde übertragen. Das Eigentum kann auf die Gemeinde Hennstedt als Standortgemeinde übergehen, die dann eine Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden über zukünftige bauliche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen schließt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden, der unter TOP 2 beschlossen wird, ist die zukünftige eigentumsrechtliche Behandlung geregelt. Die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes werden weiterhin über den Haushalt der Kindertagesstätte abgewickelt, so dass nur die Gemeinden an den Kosten beteiligt werden, deren Kinder die Einrichtung tatsächlich besucht haben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bittet den Amtsausschuss der Auflösung des Erbbaurechtsvertrages und der Eigentumsübertragung auf die Gemeinde Hennstedt vorzunehmen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 2. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgabe Kindertagesstätten auf die Gemeinden

Der LVB erörtert hierzu, dass mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2010, festgestellt wurde, dass viele Gemeinden den Ämtern zu viele Aufgaben übertragen haben. Es gibt Ämter, in denen die Gemeinden bis zu 19 Aufgaben übertragen haben, so dass die Entscheidungsbefugnis nicht mehr bei den direkt gewählten Vertretern liegt. Dies ist nach dem Urteil nicht zulässig. Daher muss die Amtsordnung angepasst werden. In einem längeren Diskussionsprozess zwischen dem Land und Vertretern der Kommunen hat man sich auf einen Entwurf geeinigt, der zurzeit beim Land in der Beratung ist. Darin ist ein Aufgabenkatalog beschrieben, der 16 Aufgaben beinhaltet, von denen höchstens fünf auf das Amt übertragen werden dürfen. Um das Amt nicht handlungsunfähig zu machen, wurden die im Amt KLG Eider übertragenen Aufgaben bereits beleuchtet mit dem Fazit, dass es sinnvoll ist, die Aufgabe „Kindertagesstätten“ für den Bereich der Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt zurück zu übertragen. Welche fünf Aufgaben beim Amt verbleiben sollen, steht noch nicht fest. Im Moment sind das Schulwesen, teilweise Feuerwehrangelegenheiten und teilweise Kindertagesstättenangelegenheiten rechtmäßig auf das Amt übertragen. Es handelt sich hierbei nur um Selbstverwaltungsaufgaben, die die Gemeinden eigentlich eigenständig wahrnehmen müssen. Eine Rückübertragung einer Aufgabe ist allerdings nur möglich, wenn sich alle Gemeinden hierüber einig sind. Einzelne Gemeinden können nicht alleine die Rückübertragung verlangen.

Hierzu hatte die Amtsverwaltung mit dem Schreiben vom 18.08.2011 die Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben, wie die Übertragung der Aufgabe „Kindertagesstätten“ durch die Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt auf das Amt rechtlich zu bewerten ist. Alle Gemeinden hatten im Jahr 1993 den Beschluss gefasst, die Aufgabe auf das Amt zu übertragen und das Amt hatte beschlossen diese Übertragung anzunehmen.

Die Stellungnahme vom 02.09.2011 wurde allen Gemeindevertretern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Kenntnis übersandt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufgabenübertragung rechtmäßig erfolgte. Eine Rückübertragung der Aufgaben können die Gemeinden gem. § 5 Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) nur verlangen, wenn sich die Verhältnisse so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Diese wesentliche Änderung der Verhältnisse ist nicht erkennbar.

In der aufsichtsbehördlichen Bewertung kommt die Kommunalaufsicht zu dem Schluss, dass ein Rückübertragungsverlangen einer oder mehrerer Gemeinden des Amtes zur Vermeidung einer Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen des Kindergartens in Hennstedt nicht rechtskonform wäre.

Im Hinblick auf den in Beratung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (Neufassung der AO) ist es nach Auffassung der Kommunalaufsicht nur eine Frage der Zeit bis die Neuschneidung der Kindertagesstättersicherstellung notwendig wird.

D.h. eine Rückübertragung der Aufgabe auf die Gemeinden kann nur erfolgen, wenn die Gemeinden sich gleichzeitig in anderer Form zur gemeinsamen Sicherstellung des Bedarfes an Kindertagesstättenplätzen gem. § 8 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) verpflichten. Nach heutiger Rechtslage ist das gem. § 8 Abs. 2 KiTaG durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) möglich.

Bürgermeister Oetjens, Gemeinde Kleve, fragt, warum nicht gleich ein Zweckverband für die Kindertagesstätten gegründet wird. Hierzu erläutert der LVB, dass dies rechtlich zwischen Gemeinden innerhalb eines Amtes noch nicht zulässig ist. Nach dem Entwurf der neuen AO soll es in Zukunft möglich sein, bringt aber in diesem Fall keine Vorteile gegenüber einer Vereinbarung.

Der LVB erklärt auf Nachfrage, die Zusammensetzung der Finanzkraft der Gemeinden und dass es der Sinn der Rückübertragung ist, dass die einzelnen Gemeindevertretungen die Entscheidungen treffen und nicht der Amtsausschuss.

Bürgermeister Köster, Gemeinde Linden, fragt zu diesem Tagesordnungspunkt an, ob mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die zukünftige Finanzierung von Investitionsmaßnahmen geregelt wird. Der LVB bejaht dies, so dass Bürgermeister Köster einen Antrag zum Beschlussvorschlag stellt.

Er bemängelt zunächst, dass die Beschlussvorlagen für diese Sitzung den Gemeindevertretern erst spät übergesandt wurden und fragt, ob alle eine Kopie der Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 02.09.2011 erhalten haben, was der Fall ist. Er erklärt, dass die Gemeinde Linden voll hinter dem geplanten Anbau an der Kindertagesstätte in Hennstedt steht. Der gesetzliche Auftrag an die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 zu decken soll erfüllt werden. Die Gemeinden des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt sind führend im Ausbau im Kreis Dithmarschen. Es stehen zurzeit 20 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Da die Gemeinde Linden immer auch 40 - 50 % ihrer gesamten Plätze den Umlandgemeinden zur Verfügung stellt und das Amt der Gemeinde nicht von den Anbauten in den Jahren 2001 und 2009 abgeraten hat, bittet die Gemeinde Linden darum, ihr einmal zu zeigen, dass es wertgeschätzt wird, dass sie diese Plätze für Kinder aus anderen Gemeinden auf ihre Kosten geschaffen hat. In einem Gespräch in kleiner Runde, das in der letzten Woche stattfand, konnte hierzu leider kein Konsens gefunden werden, obwohl die Stellungnahme besagt, dass der Ausbau der Plätze auf Gemeindegeldern gewissermaßen in Verbotsirrtum nach Grundsatz von Treu und Glauben ohne Legitimation erbracht wurde.

Die Gemeinde Linden ist bereit, sich an den Baukosten lt. Finanzierungsplan in Höhe von 25.552,80 € zu 60 % zu beteiligen (15.331,68 €). Die Differenz in Höhe von 10.221,12 € möchte sie nicht zahlen.

Der LVB merkt hierzu an, dass die zukünftige Investitionsmaßnahme nichts mit den vergangenen zu tun hat. Hier sollte eine Mischung nicht stattfinden. Obwohl eine Ausgleichsregelung gefunden werden muss, ist die Gemeinde Linden doch trotzdem dazu verpflichtet, sich an der geplanten Baumaßnahme in Hennstedt zu beteiligen. Diese Bereiche getrennt voneinander zu betrachten, wurde auch schon bei dem Gespräch in der letzten Woche vorgeschlagen. Sollte ein Auftrag an die Verwaltung erfolgen, das jeweilige finanzielle Engagement der Gemeinden für den Kindertagesstättenausbau auseinander zu dividieren, was für Frau Wittmaack mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden wäre, so haben die Gemeinden sich an dieses Ergebnis dann auch zu halten und dieses entsprechend abzuwickeln. Der hohe Arbeitsaufwand ist ansonsten nicht zu rechtfertigen.

Bürgermeister Urbrock, Gemeinde Barkenholm, stellt klar, dass auch die Gemeinden Barkenholm, Norderheistedt und Süderheistedt auf eigene Kosten den Neubau einer Kindertagesstätte mit Familiengruppe realisiert haben, auch wenn der Platz dort leider im Moment den Bedarf noch nicht deckt, so profitiert doch die Kindertagesstätte in Linden von diesem Umstand, in dem sie so ihre Einrichtung füllen kann. Die Gemeinde Linden kann jetzt nicht verlangen, dass sich die anderen Gemeinden auf diesen Kuhhandel einlassen.

Bürgermeister Oetjens, Gemeinde Kleve, kommentiert hierzu, dass in ihrer Gemeinde zwar keine Kindertagesstätte existiert, wohl aber eine Kinderspielgruppe, für deren vorschriftsmäßigen Bau auch von der Gemeinde allein 90.000,- € aufgebracht wurden.

Gemeindevertreter Rolfs, Gemeinde Linden, stellt klar, dass die Gemeinde nur um eine einvernehmliche Reduzierung des Kostenanteils am Anbau in Hennstedt bittet.

Bürgermeister Seebrandt, Gemeinde Süderheistedt, merkt an, dass auch viele andere Gemeinden investiert haben. Wenn die Gemeinde Linden nicht an einem Strang ziehen will, ist jedes weitere Gespräch überflüssig und alle können nach Hause gehen.

Gemeindevertreter Börger, Gemeinde Linden, erwidert, dass die Stellungnahme der Kommunalaufsicht aber eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorschreibt.

Hierzu betont der LVB noch einmal, dass Altes nicht mit Neuem vermischt werden soll. Dann muss es für jede Gemeinde genau errechnet werden, damit es auch gerecht ist.

Bürgermeister Köster argumentiert noch einmal, dass die anderen Gemeinden schon längst viel mehr in den Standort Hennstedt hätten investieren müssen, wenn die Gemeinde Linden nicht über ihren Betreuungsbedarf ausgebaut hätte.

Dazu erwidert Bürgermeister Schallhorn, Gemeinde Hennstedt, dass die Gemeinde Linden diese Investitionen nicht ohne Eigennutz durchgeführt hat. Im Übrigen hat die Gemeinde Linden den Amtsausschuss niemals um Erlaubnis für den Ausbau gefragt, sondern immer im Alleingang diesen durchgezogen. Die Gemeinde Hennstedt hat die Umbauten der Räume in der Meiereistraße auch immer allein finanziert, da es auch das Eigentum der Gemeinde ist. Durch den Vorstoß der Gemeinde Linden wird die Solidarität unter den beteiligten Gemeinden zerstört. Vorweg bezahlt die Gemeinde bei einer geschätzten Bausumme von 400.000,- € nach Abzug des Zuschusses in Höhe von 260.000,- € bereits 30 % (78.000,- €), so dass sich der zu verteilende Anteil auf 182.000,- € beläuft, von dem die Gemeinde noch einmal 59.932,60 € (32,93 %) trägt. Gesamtanteil Gemeinde Hennstedt = 137.932,60 € (53 %) an den zu verteilenden Kosten.

Des Weiteren kann Bürgermeister Schallhorn mitteilen, dass der Finanzausschuss der Gemeinde am Montag übereingekommen ist, den Finanzierungsanteil der anderen Gemeinden, auch Linden, in Höhe von 122.067,40 € auf 10 Jahre zinslos in gleichen Raten vorzufinanzieren.

Beschlussvorschlag auf Antrag der Gemeinde Linden:

Die Gemeinde Linden beteiligt sich an den Baukosten lt. Finanzierungsplan zu 60 % = 15.331,68 €. An der Finanzierung der Differenz in Höhe von 10.221,12 € beteiligen sich die anderen Gemeinden nach deren Finanzkraft entsprechend.

Stimmenverhältnis: einstimmig **Nein**-Stimmen bei einer Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verlangt, die Rückübertragung der Aufgabe „Kindertagesstätten“ vom Amt auf die Gemeinde und bittet das Amt um Zustimmung. Gleichzeitig wird anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden zur Sicherstellung des gemeinsamen Bedarfes gem. § 8 KiTaG abgeschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über den Trägervertrag Kindertagesstätte Hennstedt mit der Kirchengemeinde Hennstedt ab dem 01.01.2012

Der LVB erklärt, dass der Vertragsentwurf nach dem für die Kindertagesstätte in Tellingstedt verhandelten Modell zustande gekommen ist. In dieser Form kann auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenkreises Dithmarschen erfolgen. Inhaltlich besteht keine gravierende Änderung zum alten Vertrag. Die ungedeckten Betriebskosten werden auch weiterhin nach der tatsächlichen Belegung der Kinder aus den jeweiligen Gemeinden aufgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt, nachdem die rechtmäßige Rückübertragung der Aufgabe „Kindertagesstätten“ durch Zustimmung des Amtsausschusses erfolgt ist, dem Abschluss des neuen Trägervertrages mit der Kirchengemeinde Hennstedt zum 01.01.2012 zu.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsplananmeldung für den Anbau von zwei Familiengruppen an den Kindergarten Hennstedt

Wie bereits unter TOP 1 erläutert, ist der Bedarf für den Anbau von zwei Familiengruppen an die Kindertagesstätte in Hennstedt gegeben.

Um die Fördermittel in Höhe von 140.000,- € in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass die Gemeindevertretung zunächst der Aufnahme der Familiengruppen in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, nachdem die rechtmäßige Rückübertragung der Aufgabe „Kindertagesstätten“ durch Zustimmung des Amtsausschusses erfolgt ist, die Aufnahme von zwei Familiengruppen für den Kindergarten in Hennstedt in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Gemeinde Süderheistedt
Der Bürgermeister

Protokollführerin

Verteiler: alle GV-Mitglieder, Akte, Protokollbuch